



**INHALT**

**Bekanntmachungen des Landratsamtes**

Seite

Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck über das  
Landschaftsschutzgebiet "Scharwerkholz" vom 07.11.1994

309

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über das Landschaftsschutzgebiet "Scharwerkholz" vom 07.11.1994

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 28. September 1994 Nr. 820-8623-5/93 genehmigte

## V e r o r d n u n g :

### § 1

#### Schutzgegenstand

Im nordöstlichen Teil der Gemeinde Eichenau im Landkreis Fürstenfeldbruck wird der ehemalige Lohwaldrest mit dazugehörigem Kalkhalbtrockenrasen sowie das Waldgebiet um den Zitzstaudengraben unter der Bezeichnung "Scharwerkholz" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, ausgefertigt vom Landratsamt Fürstenfeldbruck am 07.11.1994, eingetragen.  
§ Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.  
§ Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1 : 5000 (Außenseite der Strichlinie).

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Scharwerkholz" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere
  - a) die Waldflächen und Gehölzbestände als Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen zu erhalten,
  - b) die verschiedenen wertvoller Pflanzengesellschaften, die sich durch die vielfältigen Standortbedingungen in diesem Bereich angesiedelt haben, auf Dauer wirksam zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren, insbesondere die landschaftsprägenden Gehölzbestände und den ausgedehnten Halbtrockenrasen um das geodätische Institut zu erhalten und weiter zu entwickeln,
3. die Landschaft in diesem Bereich erhöhten Siedlungsdrucks als Erholungsraum für die Allgemeinheit, bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Natur, zu bewahren.

### § 4

#### Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

## Erlaubnis

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts Fürstfeldbruck bedarf, wer beabsichtigt, im Bereich des Landschaftsschutzgebiets
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 - BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1990 - GVBl S. 164) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
  2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen i. S. der Nr. 1 handelt,
    - a) Bemalungen und Lichtwerbung anzubringen;
    - b) Schilder, Bild- und Schrifttafeln oder Schaukästen anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz der Natur hinweisen oder als Orts- und Warntafeln sowie zur Straßenverkehrsregelung dienen;
    - c) Verkaufs- oder Wohnwagen aufzustellen, Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten oder anzubringen bzw. als Eigentümer, Pächter oder Besitzer von Grundstücksflächen dies zu gestatten;
  3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
  4. Einfriedungen (Zäune) aller Art, auch wenn sie nicht bereits unter Nr. 1 fallen, zu errichten, ausgenommen ortsübliche landschafts- und tierartgerechte landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb vorübergehend notwendige Kulturzäune;
  5. Straßen, Wege, Pfade und Plätze zu errichten oder zu ändern; ausgenommen Gassen und Wege, die der Holzrückung dienen, sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
  6. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern mit Ausnahme von
    - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von landwirtschaftlichen elektrischen Weidezäunen dienen,
    - b) Rohrleitungen, die zur Bewässerung der Kulturlandschaft oder zur Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
  7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallgesetz - AbfG - vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410, 1501) und das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern - BayAbfAlG - vom 27. Februar 1991 (GVBl Nr. 4, 1991, S. 64 ff.) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
  8. Gewässer, wie Tümpel, Teiche, Wasserläufe neu anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen oder den Grundwasserstand zu verändern;
  9. Bäume, Hecken oder Gehölze oder deren Wurzelwerk außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
  10. offene Flächen (Brache), Halbtrockenrasen und Streuwiesen umzubrechen, zu düngen, zu beweiden oder aufzuforsten sowie chemische Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen;

11. Kahlhiebe vorzunehmen, sofern dies nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung geschieht;
12. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
13. nicht standortgemäße Bepflanzungen vorzunehmen;
14. Tiere auszusetzen;
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen;
16. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung, frei laufen zu lassen;
17. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten;
18. Feuer zu machen oder zu betreiben;
19. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder auf andere Weise außergewöhnlichen Lärm zu verursachen; das gilt insbesondere, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden;
20. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen und landen zu lassen;
21. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten oder mit dem Rad zu fahren;
22. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

(2) Die Erlaubnis ist - unbeschadet anderer Rechtsvorschriften - zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann.

§ Fehlende Unterlagen hat das Landratsamt binnen 4 Wochen nach-

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden. § Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## § 6

### Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Fürstenfeldbruck erteilt. § Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 7

### Ausnahmen

Von der Beschränkung dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Die im Sinne des BayNatSchG und des BNatSchG ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (ordnungsgemäß sind dabei insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der agrar- und forstwirtschaftlichen Erkenntnisse anerkannten Methoden der Landwirtschaft und des Wald-

baues; sowie Torfstich im Handabbau) auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Errichtung von sockellosen Weidezäunen ohne Verwendung von Beton, das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser, sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn., 1, 9 und 12;

2. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder -entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bahn AG und der Telekom;
5. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots-, Gebots- und Hinweistafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen;
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und vom Landratsamt Fürstenfeldbruck angeordneten oder zugelassenen Übernahmen;
7. Maßnahmen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des geodätischen Instituts erforderlich sind.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 100.000,-- (i. W.: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 22 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) vom 08. Oktober 1979 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 33 vom 06. Dezember 1979, S. 193 ff.), geändert durch Verordnung vom 02. August 1982 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 26 vom 06. August 1982, S. 182 f.) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 07.11.1994  
Landkreis Fürstenfeldbruck

Rosemarie Grützner  
Landrätin



**LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK**

MÜNCHNER STR 32 82256 FÜRSTENFELDBRUCK TELEFON 08141/5191

Karte zur Landschaftsschutzverordnung des Landratsamtes  
 F'bruck über das Landschaftsschutzgebiet  
 „SCHARWERKHOLZ“ vom 07.11.1994.

Fürstentfeldbruck, den

*[Signature]*  
 Grützner  
 Landrätin

GEZEICHNET: *[Signature]*  
 GEPRÜFT: \_\_\_\_\_  
 GEÄNDERT: \_\_\_\_\_

MASSTAB  
 1 : 25 000

DATUM  
 18. Okt. 94

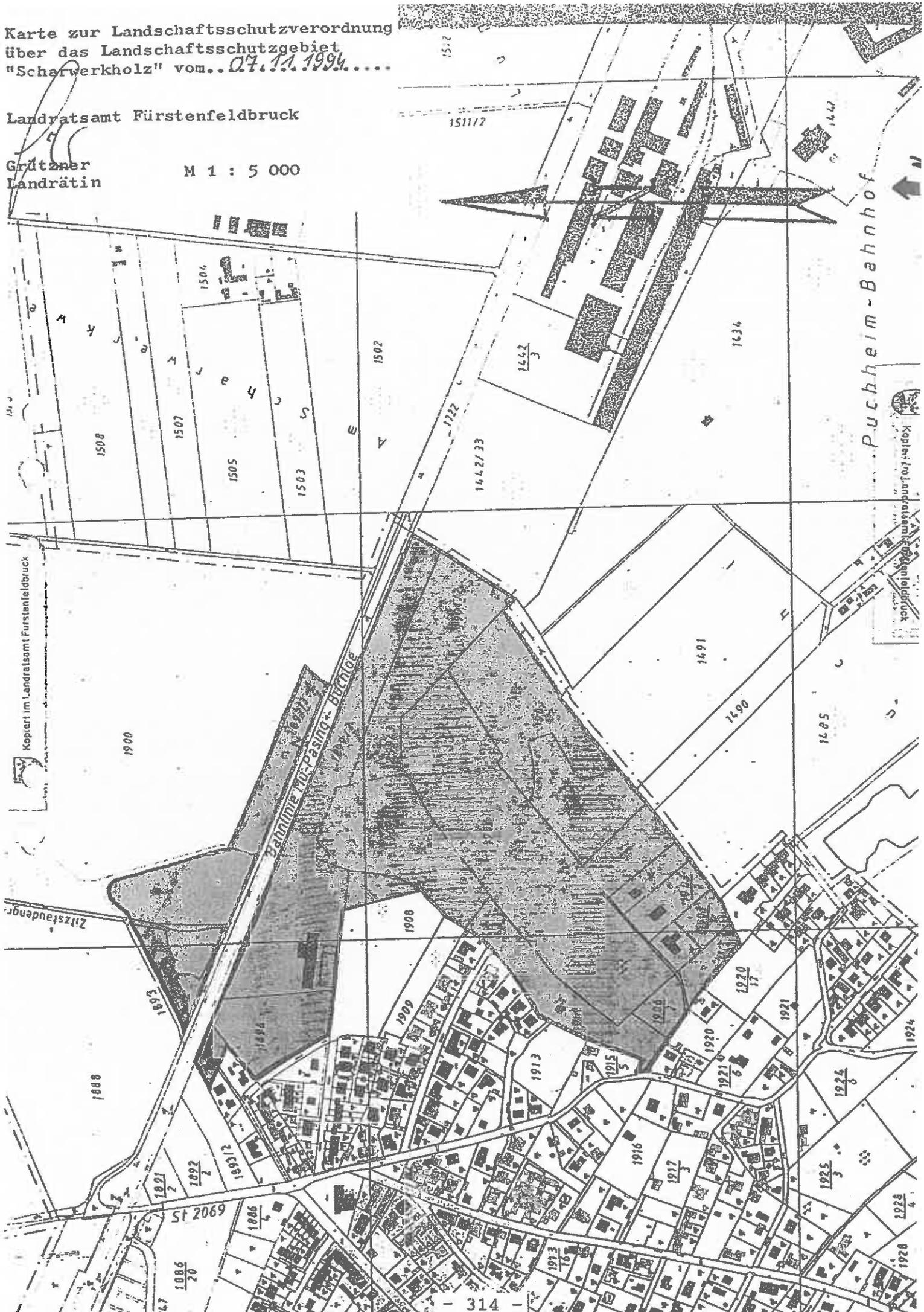
PLAN NR.  
 1

Karte zur Landschaftsschutzverordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Scharwerholz" vom... 07.11.1994.....

Landratsamt Fürstfeldbruck

Grütznier  
Landrätin

M 1 : 5 000



Kopiert im Landratsamt Fürstfeldbruck

Puchheim-Bahnhof

Kopiert im Landratsamt Fürstfeldbruck